

Bezirksregierung Detmold



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- NSt Bielefeld -
EINGANG

08. Juli 2022

/VK /VA /PM /FM /IT /OP /
Anlagen

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

z. Hd. Frau Heike Niermann/Herrn Frank Gößling

Direktion Dortmund - Sparte Facilitymanagement

Ravensberger Straße 117

33607 Bielefeld

06. Juli 2022
Seite 1 von 16

Aktenzeichen
35.04.01.01.1-005
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Svenja Horstkötter
svenja.horstkoetter@
brdt.nrw.de
Zimmer: D 331
Telefon 05231 71-3539

Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Eintragung der ehemaligen „britischen Siedlungen“ Bielefeld als Bau-
denkmal in die Denkmalliste der Stadt Bielefeld nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Denkmalumfang

1. Siedlung „Am Dreierfeld“ der Straßenzug „Auf der Brinkhufe“ mit den 10 Häusern Nr. 2/4, 6/8, 10, 12, 14, 1/3, 5/7, 9/11, 13/15, 17/19.
2. Siedlung „Josef-Haydn-Straße“ der Straßenzug mit den 13 Häusern: Johannes-Brahms-Str. 3, 5, 7, 9, 11, Josef-Haydn-Str. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Mein Anhörungsschreiben vom 02.11.2021 und 10.02.2022

- Mein Aktenzeichen: w. o. -

Anlagen: Auszug aus dem DSchG NRW und Kartenausschnitt

Die Verarbeitung von personen-bezo-
genen Daten durch die Bezirksregie-
rung Detmold erfolgt auf Grund der
für das jeweilige Verfahren geltenden
gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen nach
Art. 13 und 14 und über Ihre sonsti-
gen Rechte nach der Datenschutz-
grundverordnung (EU-DSGVO) fin-
den Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Datum: 06. Juli 2022

Seite 2 von 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich in ihrem Besitz befindlichen Gebäude (siehe vorgenannte Aufstellung) der ehemaligen „britischen Siedlungen“ Bielefeld wurde mir seitens des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen mitgeteilt, dass es sich um Baudenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 DSchG NRW handelt, an dessen Nutzung und Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Als zuständige Denkmalbehörde bin ich nach Prüfung und Anhörung ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass es sich hierbei um ein Baudenkmal handelt.

Demnach werden folgende Gebäude gemäß § 2 Absatz 1 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Bielefeld mit folgendem Eintragungstext eingetragen:

1. In der Siedlung „Am Dreierfeld“ der Straßenzug „Auf der Brinkhufe“ mit den 10 Häusern Nr. 2/4, 6/8, 10, 12, 14, 1/3, 5/7, 9/11, 13/15, 17/19. Baujahr: 1957-1961.

Wesentlich für den Denkmalwert ist jeweils, dass durch das vorhandene Material bedingte äußere Erscheinungsbild in der Kombination von Häusern, Gärten, Vorgärten und Straßenverlauf.

Für die Gebäude Auf der Brinkhufe 6/8 und 5/7 ist ihre wandfeste Innenausstattung konstituierend für den Denkmalwert, soweit sie aus der Zeit 1959 bis 1961 stammt. Das sind zum Beispiel Treppen, Innen türen, Innenrollen, Parkettböden und Wandschränke soweit vorhanden.

2. In der Siedlung „Josef-Haydn-Straße“ der Straßenzug mit den 13 Häusern: Johannes-Brahms-Str. 3, 5, 7, 9, 11, Josef-Haydn-Str. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13. Baujahr: 1956. Architekt: Hans Peter Poelzig, Duisburg.

Wesentlich für den Denkmalwert ist jeweils, dass durch das vorhandene Material bedingte äußere Erscheinungsbild in der Kombination von Häusern und Vorgärten.

Für die Gebäude Johannes-Brahms-Str. 9 und Josef-Haydn-Str. 9 ist auch die wandfeste Innenausstattung konstituierend für den Denkmalwert, soweit sie aus der Zeit 1959 bis 1961 stammt. Das sind zum



Beispiel Treppen, Kamine, Innentüren, Innenrollen, Parkettböden und Wandschränke soweit vorhanden.

Datum: 06. Juli 2022
Seite 3 von 16

I.

1.

Beschreibung

Die Siedlung „Am Dreierfeld“ ist eine qualitätsvolle ehemalige Siedlung für die britischen Streitkräfte mit sich wiederholenden 146 Wohneinheiten aus Einfamilienhäusern, Einfamilien-Reihenhäusern und Doppelhaus-hälften in aufgelockerter Bebauung. Dazu gehören ein Offizierskasino und Garagen. Soweit ersichtlich sind die Gebäude der 1950er-Jahre Putzbauten, die Gebäude der 1960er-Jahre mit Klinker an den Giebelseiten gestaltet.

Die Häuser wurden der Größe nach - entsprechend dem Dienstrang – verheirateten Soldaten und ihren Familien zugeteilt. Sie sind von Seiten der Bundesverwaltung auf jeweils gleichem Standard ausgestattet worden. Zu den Häusern gehört immer ein mehr oder weniger großer Garten.

Unter diesen 146 Häusern ist der Straßenzug „Auf der Brinkhufe“ mit 10 Häusern prägend und typisch für diese Siedlung und hebt sich durch seine sorgfältige städtebauliche Anordnung in gewissem Maße von den übrigen Straßen ab. Die Gebäude sind als Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet worden. Charakteristisch ist der offene Straßenraum mit seinen Vorgartenzonen ohne Einfriedungen und sporadischem Baumbe-stand.

Die Gebäude Auf der Brinkhufe 6/8 und 5/7 weisen einen weitgehend unveränderten Ausstattungsstandard für unterschiedliche Ränge auf, der in den übrigen Gebäuden der Siedlung ebenso anzutreffen ist. Die Häuser sind durchweg hell verputzt und zweigeschossig sowie mit einem flach geneigten Satteldach versehen.

Die sehr qualitätsvolle ehemalige so genannte „Musiker-Siedlung“ im Bereich der „Josef-Haydn-Straße“ der britischen Streitkräfte liegt mit 22 Ein-familienhäusern und 16 Doppelhaushälften in aufgelockerter Bebauung in Hanglage. Die Häuser wurden auch hier der Größe nach - entspre-



Datum: 06. Juli 2022
Seite 4 von 16

chend dem Dienstrang - verheirateten Offizieren und ihren Familien zugeellt. Sie sind z.B. mit Wandschränken und - für die Briten besonders wichtig - offenen Wohnzimmer-Kaminen ausgestattet. Zu den Häusern gehört immer ein mehr oder weniger großer Garten. Besonders eindrucksvoll sind die Einfamilienhäuser des Typs III H1/7, die 1954 nach einem Entwurf des Duisburger Architekten Hans Peter Poelzig (1906-1981) umgesetzt wurden.

Von diesen 30 Häusern ist der oben beschriebene Straßenzug mit 13 Gebäuden im Vergleich zu den übrigen Teilen der Siedlung im Baustandard aufwendiger ausgeführt.

Insbesondere die südliche Baureihe entlang einer der elegant geschwungenen Straße entspricht einem schon luxuriösen Wohnkomfort. Offene, baumbestandene Vorgartenzonen, die durch hangerschließende Treppen rhythmisiert werden, verleihen dem denkmalwerten Bereich eine besondere städtebauliche Note. Die Häuser sind durchweg hell verputzt und zweigeschossig sowie mit einem flach geneigten Satteldach versehen. Die an Giebelseiten auskragenden Kaminzonen sind meist verklinkert.

Der hohe, aber abgestufte Wohnkomfort ist im wandfesten Innenausbau der Häuser Johannes-Brahms-Str. 9 und Josef-Haydn-Str. 9 konstituierend für den Denkmalwert.

Vor dem Haus Joseph-Haydn-Straße 2 erlag ein britischer Offizier 1980 einem IRA-Attentat. Es ist auch aus Gründen der irisch-britisch-deutschen Geschichte als Ort des Gedenkens, der Mahnung und Versöhnung zum Baudenkmal hinzuzunehmen.

Begründung

Die angegebenen Siedlungsbereiche sind bedeutend für die Stadt Bielefeld, das Land NRW, Deutschland und Europa:

Während die Zeit der BRD nach 1945 bis 1989 in einer ersten Auswahl ziviler Baudenkmäler erkennbar und überlieferbar ist, gilt das nicht annähernd für das militärische Umfeld des demokratischen Neubeginns und die Zeit des „Wirtschaftswunders“. Dieser Aspekt ist aber ebenso bedeutend und prägend und es ist dringend geboten, aussagereiche bauliche Zeugnisse aus dem Rüstungszusammenhang für die Zukunft zu bewahren. Von dieser Erkenntnis ausgehend, führen wir zum Denkmalwert der Bielefelder Siedlungsbereiche aus:



Nach der Kapitulation Deutschlands wurde im April 1945 im Nordwesten Deutschlands eine britische Zone eingerichtet, die die heutigen Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen umfasste. In diesem Zusammenhang wurde das Zonenhauptquartier in einer Gruppe ostwestfälischer Orte eingerichtet.

Die Gründe für die Entscheidung, die neuen Verwaltungen auf die Städte Bünde, Minden, Bad Oeynhausen und Lübbecke zu verteilen, sind bislang nicht bekannt. Es ist zu vermuten, dass die zentrale Lage innerhalb der neu gebildeten Zone, die hier verhältnismäßig geringen Zerstörungen an geeigneten Bauten in Verbindung mit einer guten Anbindung über Eisenbahn und Autobahn ausschlaggebend gewesen sind.

Schon bald begannen die englischen Truppen, die Familien ihrer Soldaten nach Deutschland reisen zu lassen. Anfang 1948 wurden die Truppen auf Friedensstärke zurückgeführt und damit vor allem auf länger dienende Soldaten zurückgegriffen, die zumeist verheiratet waren und damit ein Anrecht auf Familienzusammenführung hatten.

Die deutschen Behörden hatten den benötigten Wohnraum bereitzustellen. Zur Lösung der in vielen Städten entstandenen unermesslichen Wohnungsnot wurden im Zusammenhang mit der Unterbringung der Besatzungstruppen zwei Wohnungsbauprogramme geschaffen: zum einen ein deutsches Programm zur Schaffung von Wohnraum für die Besatzungsverdrängten (Schäffer-Programm), zum anderen ein englisches Programm (Build-Programm) zum Bau von Wohnungen für die Briten. Mit Hilfe beider Programme wurde es sehr schnell möglich, Wohnraum zu schaffen. Allein in Westfalen sind zu diesem Zwecke tausende von Wohnungen errichtet worden. Die hierbei entstandenen, oft weitflächigen Siedlungen wurden gelegentlich sogar zu prägenden Elementen der Weichbilder der Städte.

Erste Truppenerhöhungen gingen überwiegend von britischer Seite aus, ab 1950 nahmen aber weltpolitische Ereignisse Einfluss auf die Stationierung von Besetzungs- bzw. alliierten Truppen. Insbesondere der Ausbruch des Koreakrieges löste bei der Bundesregierung den Wunsch nach einer Verstärkung der Truppen aus, was nach den Wohnungsbauprogrammen Build II und III zu weiteren Build-Bauprogrammen führte. 1950/51 folgten Build III und IV, 1952/53 Build V bis VII, ab 1954 und ab 1955 Build VIII und IX. Je nach Standort wechselten sowohl Planverfasser wie auch Bauträger. Ausgangspunkt



aller Build-Programme war das Anforderungsprofil des britischen Militärs, das Wohnungsgrößen, Ausstattung, Geschoßzahl, Bebauungsdichte, zugelassene Baustoffe und Art der Bauausführung weitgehend festlegte. Die wandfeste Ausstattung und ihre handwerkliche Ausführung entsprechen einem gehobenen Standard. Es fällt auf, dass große Wohnzimmer über einen Kamin und die meist darüber liegenden, großen Schlafzimmer über Wandschränke und einen eigenen kleinen Balkon verfügen.

Dabei erwies sich die zweigeschossige, unterkellerte Ausführung als heller Putzbau mit flachem Satteldach und außenbündig in der Fläche sitzenden Fenstern als wichtige Konstante über alle Build-Programme hinweg und wurde schnell zum Erkennungsmerkmal der britischen Besatzer bzw. Alliiertensiedlungen. Darüber hinaus sollten die Siedlungen generell im Einzugsbereich der zugehörigen Kasernen liegen und jedes Offiziershaus mit einer eigenen Garage ausgestattet sein. Die Umsetzung dieser Vorgaben lag beim Wiederaufbauministerium und bei den Bauträgern. Die betroffenen Städte und Gemeinden wurden an der Auswahl der Bauplätze beteiligt, um den Kommunen Einfluss auf die eigene städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die letzte Entscheidung aber lag bei den zuständigen Behörden auf britischer Seite.

Die Bauprogramme waren eingebunden in strategische Entscheidungen. Es entstand vor allem eine militärische Verwaltungsstruktur, die die gesamte Besetzungszone überzog, wobei man sich vorhandener Militäreinrichtungen aus der Zeit vor 1945 bediente und sie in den kommenden Jahren ausbaute. Der Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952, geschlossen zwischen der BRD und den drei westlichen Besatzungskräften, löste das Besatzungsstatut von 1949 ab. Da damit die BRD weitgehend die Macht über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten zurückhielt, schwand die Kontrollfunktion der britischen Militärs in Deutschland. Ihre Bedeutung wandelte sich nun zu einer Verteidigungskraft. Seitdem verfolgten sie die Verlegung ihres Hauptquartiers in das Zentrum ihres zukünftigen Einsatzes nach Mönchengladbach sowie Bielefeld und gaben in diesem Zusammenhang ihre Standorte Bad Eilsen und Bad Oeynhausen nach und nach auf.

Unmittelbarer Anlass des Verbleibens britischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland waren die Jahre des sogenannten "Kalten Krieges" und die Erfahrungen im Luftkrieg des Zweiten Weltkrieges. Im geteilten



Deutschland standen sich der "kommunistische" Osten und der "kapitalistische" Westen mit ihren unterschiedlichen Ideologien und einem gewaltigen Waffenpotential in Warschauer Pakt und NATO direkt

gegenüber. Die NATO legte am 23. Mai 1957 die Strategie der "massiven Vergeltung" (massive Retaliation) fest. Im Zuge dieser Strategie befand es die NATO unter anderem für notwendig, dem größeren konventionellen Waffenpotential des Warschauer Paktes ein möglichst undurchdringliches Luftverteidigungssystem entgegenzusetzen. Kombiniert wurde der Aufbau dieses Systems mit strategischen Atomwaffen, mit denen die NATO überlegen war. Das Verteidigungssystem entstand von Norwegen bis in die Türkei durch hintereinander gestaffelte Linien unterschiedlicher Waffen aus Kurzstreckenraketen, Mittelstreckenraketen und Flugzeugen.

Westfalen lag im Bereich des zweiten Verteidigungsgürtels. Hier lagen unseres Wissens nach dem Stand im Jahr 1989 39 britische, 17 US-amerikanische, 14 belgische sowie drei niederländische Truppenstandorte. Die strategischen Aufgaben waren zwischen den NATO-Truppen verteilt. Dem britischen Militär oblag im Kriegsfall die Steuerung von Logistik und Verlegungen sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden der Schutz britischer Einrichtungen in den rückwärtigen Gebieten. Die britischen Truppen waren unseres Wissens der „rückwärtigen Kampfzone (Rear Combat Zone, RCZ)“ zugeteilt. Die zog sich von NRW bis zur Grenze der Niederlande, ergänzt durch eine „Verbindungszone (Communications Zone (CommZ))“ im südlichen Teil der Niederlande sowie im nördlichen Teil Belgiens.

Schon 1953 war die Verlegung der Verwaltung des 1. Corps der Briten nach Bielefeld erfolgt. Bielefeld hatte damit nach Mönchengladbach als Sitz des britischen Headquarters 1 (BAOR & RAFG) für Deutschland eine hervorgehobene Stellung. Das spiegelt sich auch im Wohnungsbau für Offiziersfamilien wider. Von den Siedlungen in Bielefeld betrifft das besonders die Standorte „Am Dreierfeld“ und „Joseph-Haydn-Straße“. Sie sind architektonisch, städtebaulich sowie in Wohnfläche und in Ausstattung der Häuser gut bis sehr gut ausgeführt worden. Folgende militärische Standorten waren in Bielefeld vorhanden:

- Catterick Barracks, Detmolder Straße 440-442,
- Harrogate Barracks, Oldentruper Straße/Harrogate Allee,
- Herrmannsweg (Richtfunkturm),
- Jagdweg,
- Lipper Hellweg 243,



- Mossbank Barracks, Oldentruper Straße 65,
- Osningstraße 40, Officers Mess Bielefeld, Baudenkmal,
- Redcar Barracks, Friedrich-Hagemann-Straße 32,
- Richmond Barracks, Am Stadtholz 24-26,
- Rochdale Barracks, Meisenstraße 59ff,
- Ripon Barracks, Detmolder Straße 280-284, Am Schießstand 32-34.

Datum: 06. Juli 2022

Seite 8 von 16

Die britischen Streitkräfte wurden auf Grund dieser skizzierten Entwicklungen nach 1945 zu einer gewichtigen Gruppe im gesellschaftlichen Gefüge Westfalens, Nachkriegsdeutschlands und Europas. Insgesamt waren 1989 in Deutschland circa 74.000 britische Soldaten der British Rhine-Army (BAOR) und Royal Airforce Germany (RAFG) stationiert. Im Spannungsfall wären sie durch Verstärkungen aus dem Vereinigten Königreich mehr als verdoppelt worden und hätten eine Stärke von 157.000 Soldaten erreicht. Während die Rolle der politischen Verwaltung Deutschlands durch die Briten schon 1952 weitgehend endete, blieb ihre militärische Gegenwart in zahlreichen Städten des Landes bis vor wenigen Jahren gewahrt, wichtig und damit auch im Sinne des DSchG NRW bedeutend – nach 1989 bis zum endgültigen Abzug aus Bielefeld 2020 allerdings in reduzierter Form.

2.

Mit Schreiben des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, bin ich gebeten worden, ein Eintragungsverfahren durchzuführen.

Am 02.11.2021 und 10.02.2022 habe ich Sie zu der beabsichtigten Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bielefeld angehört und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 16.12.2021 wird argumentiert, mit den anderen ehemals britischen Siedlungen außerhalb Bielefelds, insbesondere in Münster, sei das historische Phänomen hinreichend belegt und baulich geschützt. Dieses Argument ist im Antrag des LWL auf Unterschutzstellung vom 13.09.2021, Ihnen übermittelt mir der Anhörung vom 02.11.2021, bereits umfangreich berücksichtigt worden. Dort heißt es bereits:



„Geprüft wurden - auch vor dem Hintergrund der bereits in die Denkmalisten von Münster und Herford eingetragenen britischen Siedlungen - folgende Standorte:

Datum: 06. Juli 2022
Seite 9 von 16

1. Am Dreierfeld mit 6 EFH, 86 EFRH, 54 DHH. 146 Gebäude
2. Die „Musiker-Siedlung“ Joseph-Haydn-Straße etc. mit 22 EFH, 16 DHH. 38 Gebäude
3. Am Niederfeld mit 46 EFRH, 6 DHH. 52 Gebäude
4. Amundsenstraße mit 110 EFRH 110 Gebäude
5. Gumbinner Straße mit 54 DHH 54 Gebäude
6. Kölner Straße 39 mit 2 MFH, 8 EFRH 10 Gebäude

Summe: 410 Gebäude
Davon denkmalwert: 23 Gebäude“

Die als denkmalwert benannten Gebäude sind also das Ergebnis einer außerordentlichen Selektion, nach der weitere in Westfalen vorhandene britische Siedlungen berücksichtigt wurden wie auch innerhalb der Bielefelder Bestände nur Siedlungsbereiche mit überdurchschnittlich guter Zeugniskraft in Bausubstanz und Umgebungsgestaltung gewählt wurden. Bei einer Konzentration der Eintragung britische Siedlungen zum Beispiel nur auf Münster könnte in Zukunft der Eindruck entstehen, dass nur Münster ein britischer Standort gewesen sei.

Zudem wird laut Denkmalschutzgesetz NRW der Bedeutung eines Bau- denkmals für die Kommune selbst ein hohes Gewicht beigemessen. Es liegt auf der Hand, dass eine ehemals britische Siedlung in Münster, Herford oder Gütersloh keine Aussagen zur Geschichte Bielefelds im Allgemeinen und im Besonderen zu Bielefeld als wichtigem militärischen Standort machen kann.

Der Einwendungen, dass vergleichbare Bauten anderswo geschützt sind, ist also bereits in der Begründung für die Unterschutzstellung im Anhörungsverfahren vom 02.11.2021 im Wesentlichen nachgekommen worden. Ein erneutes Vortragen des Argumentes kann in der Prüfung nicht zu einem anderen als dem bereits beantragten Schutzmfang kommen.



Das gilt auch für die als Variante angesprochene Reduzierung des Umfangs. Der Umfang ist bereits stark reduziert worden.

Datum: 06. Juli 2022
Seite 10 von 16

Hinsichtlich ihres Einwand gegen die Eintragung des Hauses Joseph-Haydn-Straße 2, da der britischer Offizier 1980 nicht im, sondern vor dem Haus von der IRA erschossen wurde, ist anzumerken, dass die Attentäter sich wahrscheinlich dieses Wohnhaus als Attentatsort ausgesucht hatten, weil sie dort gute Angriffs- und Fluchtmöglichkeiten sahen und das Gebäude durch seine Bauart als Wohnhaus eines – in den Augen der IRA bevorzugt anzugreifenden – Offiziers bekannt war.

Von daher kommt dem Gebäude in seiner Art und Lage Zeugnis- und Mahncharakter zu. Es ist dabei also nicht entscheidend, ob das Opfer in der Einfahrt oder an der Haustür lag.

Es handelt sich bei dem Wohnhaus Joseph-Haydn-Straße 2 aus Gründen der irisch-britisch-deutschen Geschichte um einen Ort des Gedenkens, der Mahnung und der Versöhnung handelt, dass auch deswegen und nicht nur als Bestandteil des denkmalwerten Siedlungsbereiches denkmalwert ist.

In ihrer folgenden Stellungnahme vom 03.03.2022 wird wiederholt argumentiert, mit den anderen ehemals britischen Siedlungen außerhalb Bielefelds, insbesondere in Münster, sei das historische Phänomen hinreichend belegt und baulich geschützt. Dieses Argument ist, wie bereits im Antrag erwähnt jedoch umfangreich berücksichtigt worden. Die ehemalige britische Siedlung Bielefeld war und ist prägend für die Geschichte und die Entwicklung der Stadt, demnach kann eine Unterschutzstellung anderer ehemaliger britischer Siedlungen nicht für die Stadt Bielefeld sprechen.

Zudem argumentieren sie es könne aufgrund der Unterschutzstellung der Einfamilienhäuser im Musikerviertel auf die Unterschutzstellung der Einfamilienhäuser 10, 12 und 14 im Straßenzug „Auf der Brinkufe“ verzichtet werden, da diese von identischer Bauart seien.

Jedoch sprechen, wie bereits im Vorfeld erwähnt, auch städtebauliche Gründe wie die Wahrnehmung der Gebäude als zusammenhängender Straßenzug, für eine Unterschutzstellung. Eine zusammenhängende Bebauung wäre bei einer nur teilweisen Unterschutzstellung des Straßenzu-



ges „Auf der Brinkhufe“ nicht erkennbar. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar auch die drei Einfamilienhäuser „Auf der Brinkhufe“ unter Schutz zu stellen.

Datum: 06. Juli 2022
Seite 11 von 16

II.

1.

Gemäß § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 DSchG NRW bin ich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und damit für die Eintragung der genannten Teilbereiche der ehemaligen britischen Siedlungen als Baudenkmal zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Eintragung in die Denkmalliste ist § 23 Absatz 1 DSchG NRW. Hiernach sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmälern und Gartendenkmälern in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.

Die genannten Gebäude der ehemaligen britischen Siedlungen Bielefeld sind Baudenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW. An der Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse, da sie bedeutend für die Geschichte des Menschen und für die Geschichte von Städten und Siedlungen sind.

Für die Erhaltung und Nutzung der Siedlung liegen wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der deutschen und internationalen Geschichte vor, hier ausdrücklich für die Epoche des "Kalten Krieges" von 1945 bis 1989: Begründet ist das insbesondere durch die oben genannten Daten und Fakten im Hinblick auf die Militärgeschichte sowie für Fragen der Friedensforschung. Auf der einen Seite geht es dabei um Strategien und ihre



Umsetzung im Rahmen der Verteidigung „westlicher Werte“ und demokratischer Freiheiten sowie der atlantischen Friedenssicherung. Auf der anderen Seite geht es um die Aufrechterhaltung eines militärischen Gleichgewichtes zur Friedenserhaltung, um Versöhnung und Frieden zwischen Kriegsgegner sowie um den Rückhalt für den demokratischen Aufbau Deutschlands von der Reeducation über den Aufbau der europäischen Gemeinschaft bis zur „Wiedervereinigung“. Wenn die Orte des persönlichen und privaten Aufenthalts britischer Soldaten inmitten deutscher Wohnbereiche nicht faktisch, baulich erkennbar und nachvollziehbar bleiben, ist ein durch Betrachtung nachvollziehbarer Zeugnisse eines kleinen, aber wichtigen Aspekt dieses Friedensprozesses verloren, nämlich der Vertrauengewinn aus dem Leben in Nachbarschaften.

Für die Erhaltung und Nutzung sind aber auch wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Regional- und Ortsgeschichte namhaft zu machen: Hier sei unter Verweis auf das bereits Genannte betont, dass die britischen Truppen das Leben in Bielefeld von 1953 bis 2020 sozial und wirtschaftlich mit geprägt haben. Bielefeld gehörte mit der Ansiedlung des Hauptquartiers des 1. Corps der Britischen Rheinarmee zu den „heimlichen“ militärischen Hauptstädten Westdeutschlands - ein hohe Bedeutung, die nicht ohne bauliche Zeugnisse bleiben sollte. Außer den hier in Rede stehenden wenigen Wohnhäusern sind nachbisherigem Stand der Erkenntnisse außer dem 1938 erbauten Offizierskasino an der Osnningstraße 40 in Bielefeld - Stieghorst keine weiteren Bauten der britischen Ära in Bielefeld als denkmalwert erachtet worden.

Für die Erhaltung und Nutzung sprechen auch wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Architekturgeschichte: In Westfalen und Westdeutschland sind Siedlungen entstand, die über mehrere Build-Programme hinweg bruchlos dem städtebaulichen Leitbild der modernen Gartenstadt folgt. Dabei setzten alle Architekten und Bauträger, die mit Planung und Umsetzung der Besatzerwohnungen betraut waren, auf eine lockere, offene Bauweise mit großen Gartengrundstücken, die versetzte Anordnung der Gebäude, die planvoll angelegte, leicht bewegte Topographie und den Verzicht auf ein orthogonales Straßennetz zugunsten geschwungener Wegeföhrung und Stichstraßen. Diese Art von Siedlung war richtungsweisend für die allgemeine weitere Entwicklung der Bauaufgabe in der BRD der 1950er-Jahre, so dass letztlich der Wunsch des Wiederaufbauministeriums, mit Hilfe der Build-Programme moderne städtebauliche Anlagen zu schaffen, die „auch in baukultureller Hinsicht erzieherisch wirken soll-



Datum: 06. Juli 2022
Seite 13 von 16

ten", in Erfüllung gegangen ist. Wie schon angeführt, waren Geschoßzahl, Raumprogramm, Ausstattung - wie der schon erwähnte „typisch britische“ Kamin-, Baumaterialien und Abstandsflächen weitgehend von den britischen Behörden vorgegeben. Die planerische und gestalterische Umsetzung solcher Vorgaben lag in Händen deutscher Architekten und Handwerker. Hier wäre es für die Forschung auch gewinnbringend, vergleichend die zeitgenössisch ebenfalls nach modernen, aber amerikanisch beeinflussten Konzepten erstellten Marshall-Plan Siedlungen sowie die schwedischen Fertighaus-Siedlungen zum Vergleich heranzuziehen.

Nicht nur der in Bielefeld tätige Duisburger Architekt Hans Peter Poelzig, sondern auch andere prominente Architekten wie Alfons Leitl oder Walter Köngeter und weitere Architekten entwarfen auf Basis der britischen Vorgaben schlichte und geschmackvolle, im Inneren wie im Äußeren der Nachkriegsmoderne verpflichtete Wohnhäuser für die Offiziere der britischen Truppen. Die Besonderheit der Häuser besteht in der konsequenten Verwendung zweigeschossiger Wohnhäuser, die als helle kubische Putzbauten mit flachen, zum Teil asymmetrischen Satteldächern ohne Dachüberstand und bündig in der Fläche sitzenden Fenstern ausgeführt sind. Auf diese Art wirken die Häuser leicht und transparent. Sie hoben sich programmatisch von den Gestaltungsprinzipien der Heimatschutzarchitektur ab, die auch einen Teil des Baugeschehens der 1920er- bis 1950er-Jahre in Westfalen bestimmte. Sie unterscheiden sich von den traditionell optisch massiver gestalteten deutschen Häusern mit ihrem strukturierten Kellenputz, tiefen Fensterlaibungen und steilen, weit vorkrugenden, sparrend gestützten Dachüberständen. Bei aller schlichten Eleganz weisen die Häuser mit ihrer wandfesten Ausstattung eine hohe Qualität der handwerklichen Ausführung auf. Solche Bauten der Nachkriegsmoderne waren zu Beginn der fünfziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland noch vergleichsweise selten. Die genannten Wohnhäuser gehören zu den frühen und seltenen Beispielen moderner Wohnhausarchitektur in Bielefeld und besitzen somit einen hohen Zeugniswert für die Wohnhausarchitektur und -ausstattung der Nachkriegszeit dieser Stadt, so dass wissenschaftliche, hier baugeschichtliche Gründe für ihre Erhaltung und Nutzung sprechen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es generell selten ist, dass die Wohnarchitektur der Zeit so wenig verändert erhalten ist.

Die in diesem Zusammenhang bisher unbekannten Bauten im o.a. „Musikerviertel“ sind aber auch bedeutend für das Oeuvre des bekannten Ar-



Datum: 06. Juli 2022
Seite 14 von 16

chitekten Peter Poelzig (1906-1981). Sie reihen sich ein in seine bekannten Siedlungen wie die MSA-Siedlung in Dortmund-Scharnhorst von 1952- mit Wilhelm Seidensticker geplant-, die Bocholter Siedlung Giethorst von 1954, die THS / MSA-Siedlung in Aachen-Alsdorf von 1954 sowie die 1966 bis 1968 erstellte Baugruppe in der neuen Stadt Wulfen bei Dorsten. Durch die nun bekannten Häuser lässt sich die Entwurfs geschichte Poelzigs noch besser aufzeigen und analysieren. Durch seine genannten Siedlungen lässt sich der Einfluss seiner Entwürfe für die Briten auf die Wohnarchitektur im Allgemeinen gut erforschen und bestätigen oder negieren.

Städtebauliche Gründe sprechen für ihre Erhaltung und Nutzung, weil mit den o.a. zusammenhängenden Teilbereichen der Siedlungen ein Gesamtzusammenhang mit Vorgärten, Straßenzügen und sonstigen Ausstattungsmerkmalen gut erhalten ist und ein Beispiel für diese vorbildhaften Siedlungstypen überliefert. Auf diese Aspekte ist bereits verwiesen worden, als die lockere, offene Bauweise mit großen Gartengrundstücken, die versetzte Anordnung der Gebäude, die planvoll angelegte, leicht bewegte Topographie und der Verzicht auf ein orthogonales Straßennetz zugunsten geschwungener Wegeführung und Stichstraßen aufgezählt wurde.

Für die Erhaltung und Nutzung insbesondere des Hauses Joseph-Haydn-Straße 2 sind auch wissenschaftliche Gründe im Hinblick auf die europäische Politikgeschichte zu beachten: Vor dem Haus Joseph-Haydn-Straße 2 erlag ein britischer Offizier 1980 einem IRA-Attentat. Es ist aus Gründen der irisch-britisch-deutschen Geschichte als Ort des Gedankens, der Mahnung und Versöhnung zum Baudenkmal hinzuzunehmen. In seiner Ausgabe vom 16.03.1980 berichtete DER SPIEGEL im Heft 12/1980: "... Der Oberst, ein drahtiger Brite von 43 Jahren, kam gerade von einer Probefahrt mit dem Citroen 2 CV seiner Tochter zurück. Er rangierte die 'Ente' rückwärts in die Grundstückseinfahrt seines Einfamilienhauses in Bielefeld, Joseph-Haydn-Straße 2. Da traten ein Mann und eine Frau aus der Dunkelheit und schossen ihn durch das Wagenfenster dreimal in Brust und Schulter. Vier Stunden später, kurz vor Mitternacht des 16. Februar, war Colonel Mark C. tot. Für alle drei Attentate übernahm die Irische Republikanische Armee (IRA) die Verantwortung."

Die britischen Siedlungen im friedlichen Deutschland dienten auch als erholsame Rückzugsorte für Truppenteile, die für Auslandseinsätze im Rahmen von Bündnissen (KFOR, SFOR, ISAF) oder für Kriegseinsätze im



Datum: 06. Juli 2022
Seite 15 von 16

zweiten Golfkrieg sowie den Irakkrieg abgestellt worden waren. Das galt auch für Einsätze im Bürgerkrieg in Nordirland. In Deutschland wurden die Truppen zudem für den Kampf in Nordirland geschult. So gab es hier einen Nachbau nordirischer Stadtviertel, um den Häuserkampf zu trainieren. Die Milizen der IRA hatten es sich darum zum Ziel gemacht, Deutschland für britische Truppen unsicher zu machen. So kam es zu mehren Attentaten, unter anderem zu der eingangs zitierten Ermordung eines in Nordirland eingesetzten Oberst. Der Respekt vor dem Schutz Deutschlands durch die Briten und der nach 1945 wieder gewachsenen deutsch-britischen Freundschaft gebietet es unseres Erachtens, das Haus als Denkmal mit mahnendem Charakter in die Eintragung einzubeziehen.

III.

Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW), die somit zu beachten sind. Insbesondere weise ich auf die § 6, 7, 8, 9, 24, 25, 26, 27 und 41 DSchG NRW hin (siehe Anlage).

Die Instandhaltungspflichten für die ehemaligen „britischen Siedlungen“ Bielefeld obliegen dessen Besitzer, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Bielefeld sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen erhalten je eine Durchschrift dieses Schreibens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: 06. Juli 2022
Seite 16 von 16

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Uwe Rafflenbeul)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Uwe Rafflenbeul".

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz NRW (Fassung vom 13.04.2022)

§ 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder
2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuseigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuseigen.

§ 7 Erhaltung von Baudenkmälern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die in Absatz 1 genannten Personen ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die in Absatz 1 genannten Personen.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmälern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 8

Nutzung von Baudenkmälern

(1) Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet.

(2) Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei soll den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

§ 9

Erlaubnispflichten bei Baudenkmälern

(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmales beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmales Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmales auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Erfordert eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, haben die dafür zuständigen gen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann auch gesondert beantragt werden.

§ 24

Verfahren

(1) Anregungen und Anträge auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die

Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise nach § 21 Absatz 2 die Aufgabe als Untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

(3) Unter den Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen abweichend zu Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unter Denkmalbehörden zu unterziehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Unter Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Denkmalbehörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

(6) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat die Denkmalbehörde den Landschaftsverband darüber durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit einer Begründung für die von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Landschaftsverband hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

§ 25

Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

(1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.

(3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 27

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sowie für die Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
4. der Überlassungspflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. der Melde- oder Übergabepflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

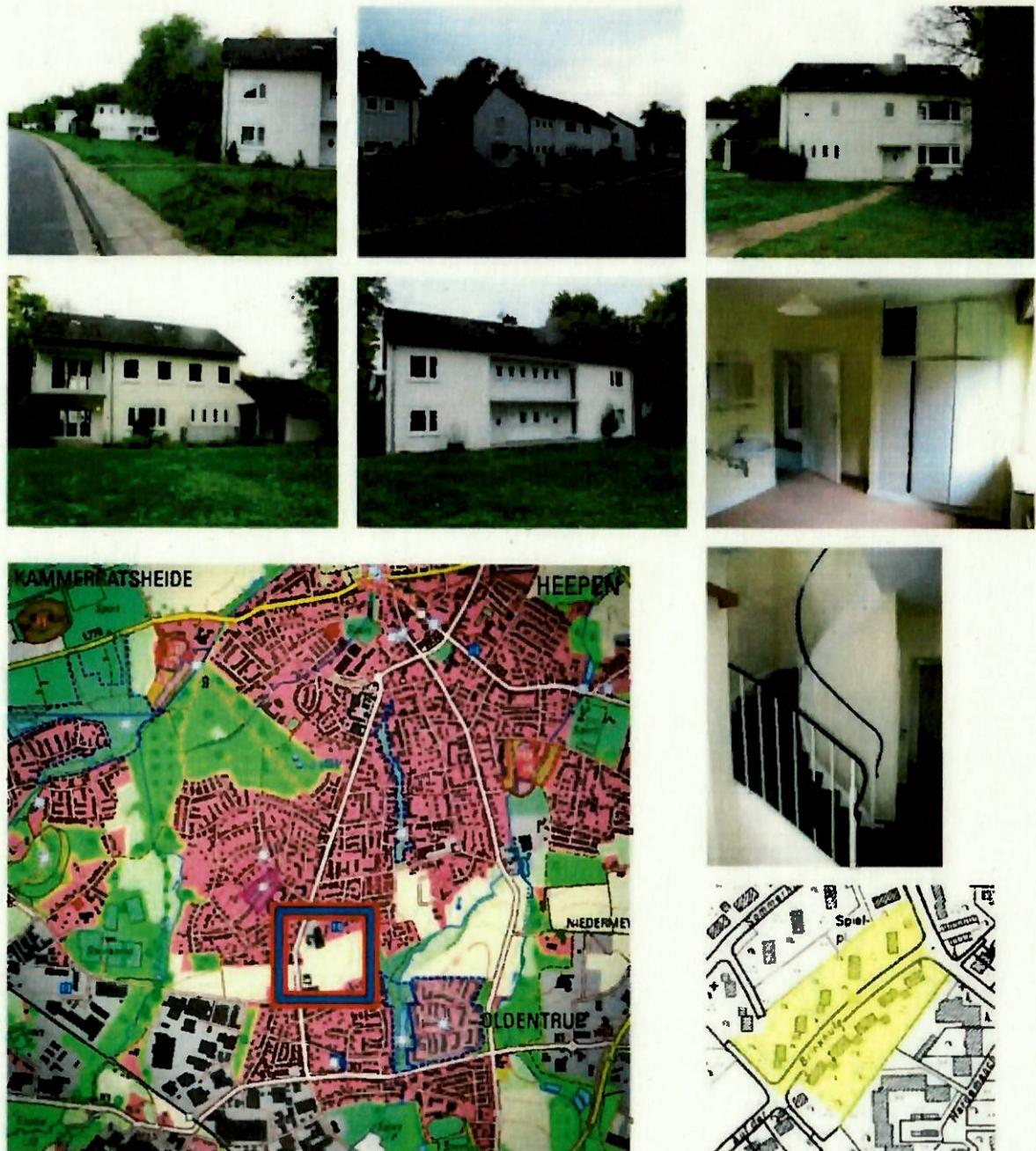
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt fünf Jahre.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Denkmäler für die nach diesem Gesetz die Obere Denkmalbehörde zuständig ist, ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

Abbildungen / Lagepläne:

1. In der Siedlung „Am Dreierfeld“ der Straßenzug „Auf der Brinkhufe“ mit den 10 Häusern Nr. 2/4, 6/8, 10, 12, 14, 1/3, 5/7, 9/11, 13/15, 17/19.



2. In der Siedlung „Josef-Haydn-Straße“ der Straßenzug mit den 13 Häusern: Johannes-Brahms-Str. 3, 5, 7, 9, 11, Josef-Haydn-Str. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13.

